

**Änderungsantrag**  
(zu Drs. 15/2517 und 15/2544)

Fraktion der CDU  
Fraktion der SPD  
Fraktion der FDP  
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Hannover, den 24.01.2006

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Niedersächsischen Verfassung und des Gesetzes über den Staatsgerichtshof**

Gesetzesentwurf der Fraktionen der CDU, der SPD, der FDP und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 15/2517

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen - Drs. 15/2544

Der Landtag wolle den Gesetzesentwurf entsprechend der Beschlussempfehlung mit folgender Änderung beschließen:

Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

Änderung der Niedersächsischen Verfassung

Die Niedersächsische Verfassung vom 19. Mai 1993 (Nds. GVBl. S. 107), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 1997 (Nds. GVBl. S. 480), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 57 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) <sup>1</sup>Den Gemeinden und Landkreisen und den sonstigen kommunalen Körperschaften können durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes durch Verordnung Pflichten zur Erfüllung in eigener Verantwortung zugewiesen werden und staatliche Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung übertragen werden. <sup>2</sup>Für die durch Vorschriften nach Satz 1 verursachten erheblichen und notwendigen Kosten ist unverzüglich durch Gesetz der entsprechende finanzielle Ausgleich zu regeln. <sup>3</sup>Soweit sich aus einer Änderung der Vorschriften nach Satz 1 erhebliche Erhöhungen der Kosten ergeben, ist der finanzielle Ausgleich entsprechend anzupassen; im Fall einer Verringerung der Kosten kann er angepasst werden. <sup>4</sup>Der finanzielle Ausgleich für Vorschriften nach Satz 1, die vor dem 1. Januar 2006 erlassen worden sind, richtet sich nach dem bisher geltenden Recht; für den Fall einer Aufgabenverlagerung gilt Satz 3 uneingeschränkt, im Übrigen mit der Maßgabe, dass eine Anpassung im Fall der Verringerung der Kosten nicht erfolgt. <sup>5</sup>Satz 1 gilt entsprechend, soweit sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften Aufgaben zugewiesen oder übertragen werden, wenn unverzüglich Bestimmungen über die Deckung der Kosten getroffen werden.“

b) Es wird der folgende Absatz 7 angefügt:

„(7) Wird das Land wegen eines Rechtsverstoßes einer kommunalen Körperschaft in Anspruch genommen, so kann es nach Maßgabe eines Landesgesetzes bei der Kommune Rückgriff nehmen.“

2. In Artikel 66 Abs. 1 werden im einleitenden Satzteil nach dem Wort ‚Landesregierung‘ ein Komma sowie die Worte ‚die Präsidentin oder der Präsident des Staatsgerichtshofs‘ eingefügt.“

#### Begründung

Dieser Änderungsantrag fügt der (im Übrigen unveränderten) Beschlussempfehlung einen neuen Artikel 1 Nr. 2 hinzu, der Artikel 66 Abs. 1 NV ändert.

Zu Artikel 1 Nr. 2:

Mit Errichtung des Einzelplans 12 im Haushaltsplan des Landes Niedersachsen ist dem Staatsgerichtshof haushaltsrechtlich die Stellung anderer Verfassungsorgane eingeräumt worden.

Als Folge dieser Entscheidung erscheint es geboten, die Präsidentin oder den Präsidenten in den Kreis derjenigen aufzunehmen, die nach Artikel 66 Abs. 1 NV das Recht zur vorläufigen Haushaltsführung für den Fall besitzen, dass bis zum Schluss des Haushaltsjahres der Haushaltsplan nicht durch Gesetz festgestellt worden ist.

Für die Fraktion der CDU

Bernd Althusmann

Parlamentarischer Geschäftsführer

Für die Fraktion der SPD

Dieter Möhrmann

Parlamentarischer Geschäftsführer

Für die Fraktion der FDP

Jörg Bode

Parlamentarischer Geschäftsführer

Für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Ursula Helmhold

Stellv. Fraktionsvorsitzende